

## § 6

(1) Der Ersatzberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der im § 4 festgesetzten Anmeldefrist beim Finanzministerium des Landes Auskunft über die in seinem Fall angemeldeten Forderungen und Ansprüche einholen. Gegenüber Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, kann er innerhalb der gleichen Frist Einwendungen hinsichtlich des Rechtsgrundes oder der Höhe dieser Forderungen schriftlich erheben.

(2) Der Ersatzberechtigte ist im Wege der Zustellung von Beginn der Frist nach Abs. 1 durch das Finanzministerium des Landes mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, etwaige Einwendungen nach Abs. 1 innerhalb dieser Frist geltend zu machen.

## § 7

(1) Das Finanzministerium des Landes hat die auf Forderungen und Ansprüche gemäß § 4 entfallenden Beträge an die Empfangsberechtigten abzuführen, sobald die Frist für Einwendungen des Ersatzberechtigten (§ 6 Abs. 1) verstrichen ist.

(2) Forderungsbeträge, gegen die der Ersatzberechtigte gemäß § 6 Einwendungen erhoben hat, sind bei dem für den Ersatzberechtigten zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

(3) Die vorrangige Befriedigung der Ansprüche aus § 4 wird durch Pfändung und Abtretungen der Vergütungsforderung nicht berührt.

(4) Die Vergütung ist nach Abzug der in den Abs. 1 und 2 sowie im § 5 genannten Beträge durch das Finanzministerium des Landes an den Ersatzberechtigten gemäß § 1 zu überweisen. Dabei ist ihm gleichzeitig ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die nach Vorstehendem abgesetzten Kürzungsbeträge hervorgehen müssen.

(5) Hat der Ersatzberechtigte seinen ständigen Wohnsitz nicht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so sind für die Überweisung die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) maßgebend. In diesem Fall ist eine Überweisung an einen Beauftragten des Ersatzberechtigten nicht zulässig.

## § 8

Reicht die unter Berücksichtigung von § 5 zu zahlende Vergütung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen und Ansprüche zu erfüllen, so sind diese in folgender Reihenfolge zu befriedigen:

1. Steuerforderungen,
2. Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge,
3. Forderungen der volkseigenen Banken und sonstigen Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —

Vom 26. November 1951

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird bestimmt:

### Gifte und Verzeichnis der Gifte

Zu § 1 des Gesetzes

## § 1

(1) Andere Gifte im Sinne des § 1 Satz 2 des Gesetzes sind solche Stoffe, die von Fall zu Fall vom Ministerium für Gesundheitswesen in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik in Durchführungsbestimmungen besonders benannt werden. Soweit die Benennung der anderen Gifte noch nicht erfolgt ist, ist der Verkehr mit diesen zugelassen.

(2) Gesundheitsschädliche Stoffe, die vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik nicht als „Gifte“ erklärt sind, fallen nicht unter das Gesetz.

(3) Stoffe, die neu entwickelt wurden und für gewerbliche Zwecke Verwendung finden oder in den Handel gebracht werden sollen und bei denen zweifelhaft ist, ob sie als „Gifte“ zu bezeichnen sind, müssen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Begutachtung vorgelegt werden.

### Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes

## § 2

(1) Neu zu eröffnende Betriebe, die nach den Bestimmungen des Giftgesetzes zum Verkehr mit Giften einer besonderen Erlaubnis bedürfen, haben einen Antrag auf Erlaubnis zum Verkehr mit Giften bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle und einen Antrag auf Gewerbe genehmigung bei der örtlich zuständigen Gewerbebestelle einzureichen.

(2) Für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind die örtlichen Volkspolizeidienststellen zuständig.

(3) Die Anträge auf Erlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind bis zum 31. Januar 1952 bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle einzureichen.

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes

## § 3

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der chemischen Industrie, die in der amtlichen Liste des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden der Deutschen Demokratischen Republik verzeichnet sind, bedürfen einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht.

(2) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, vor Aufnahme der Betriebe in die Liste das Vorhandensein der fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen nach § 4 des Gesetzes zu prüfen.

## § 4

(1) In die Betriebe, die zum Verkehr mit Giften zugelassen sind, dürfen Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen sollen, nur eingestellt oder versetzt werden, wenn sie ein polizeiliches Führungs-